

V.f.B. Bodelshausen 1906 e. V.



Vereinsatzung

In der Hauptversammlung am 06. Januar 2009 wurde folgende Satzung des V.f.B. Bodelshausen 1906 e.V. genehmigt, in der die Satzungen vom 26.06.1946 und 22.01.1954, sowie die Satzungsänderungen vom 03.02.1957; 13.02.1966; 06.01.1980; 06.01.1983 und 06.01.1991 aufgenommen wurden.

Vorbemerkung:

Den Mindestinhalt einer Satzung regeln § 57 u. § 58 BGB. Nach diesen Bestimmungen muss in der Satzung angegeben werden bzw. enthalten sein: der Zweck des Vereins, der Vereinsname, der Sitz des Vereins, Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust einer Mitgliedschaft, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, wie der Vorstand zu bilden ist, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, welche Form bei der Einberufung beachtet werden muss, Regelungen über die (Nicht-)Beurkundung von Beschlüssen.

Die Satzung gliedert sich in:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Mitgliedsbeiträge
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Haftung der Organmitglieder und Vertreter
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Hauptausschuss
§ 13	Vereinsjugend
§ 14	Ordnungen
§ 15	Strafbestimmungen
§ 16	Kassenprüfer / -in
§ 17	Auflösung
§ 18	In-Kraft-Treten

§ 1. Allgemeines

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein wurde am **22. April** im Jahre **1906** gegründet.
- 1.2. Der Verein führt den Namen

Verein für Bewegungsspiele 1906 Bodelshausen e.V.

Als Abkürzung: **V.f.B. Bodelshausen 1906 e.V.**

- 1.3. Sitz des Vereins ist **Bodelshausen**
- 1.4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen **VR 214** eingetragen.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen Des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.7. Die Farben des Vereins sind: blau und weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein widmet sich auch dem Freizeit- Gesundheits- und Breitensport.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3.4. die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

3.5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- 3.11. Württembergischen Landessportbund (WLSB)
- 3.12. Württembergischen Fußballverband (WFV)
- 3.13. Schwäbischen Turnerbund (STB)
- 3.14. Deutschen Tennisverband (DTB)
- 3.15. Württembergischen Tennisbund (WTB)
- 3.16. Württembergischen Leichtathletik-Verband (WLV)
- 3.17. Schiedsrichtergruppe Tübingen

Der Verein und anerkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch Mitgliedbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme an Einzugsverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) Aufnahmegebühren für besondere Abteilungen (z.B. Tennis)
- 5.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.4 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ausschluss aus dem Verein

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird die Berufung in der folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

7.1 Die Mitgliederversammlung,

7.2. Der Vorstand

7.3 Der Hauptausschuss (Vereinsausschuss)

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Ordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Bei sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins ist gegenüber den Vereinsmitgliedern bei Unfällen oder Diebstählen eine Haftung des Vereins oder des Vorstandes ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung vom/von zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Amtsblatt der Gemeinde) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher unter Veröffentlichung der Tagesordnung einzuberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.
- 9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 9.9 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes; des Hauptausschusses (Vereinsausschuss)
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen

- f) Wahl der Hauptausschussmitglieder
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeitrages oder Aufnahmegebühren
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes das von seinem Berufungsrecht an die MV Gebrauch gemacht hat.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung / Fusion des Vereins
- l) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Geschäftsführer/in
- d) Der/die Schriftführer/in
- e) Der/die Kassier/in

11.1 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

11.2 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

11.3 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- c) Vorbereitung der Buchführung durch einen Steuerberater, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Beginnend mit der Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführer zum 06.01.1992. Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers zum 06.01.1993.

Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschuss

12.1 Der Ausschuss besteht des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) Den Abteilungsleitern/innen
- b) Den Jugendleitern/innen
- c) Dem Vereinsjugendleiter/in (gewählt von der Jugendvollversammlung)
- d) Dem Vereinsjugendsprecher/in (gewählt von der Jugendvollversammlung)

e) Den Beisitzern/innen

- 12.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 12.3 Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Ausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 12.4 Die Sitzungen des Ausschusses werden monatlich am ersten Freitag des Monats durchgeführt. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zur Ausschusssitzung ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 12.5 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, kann der Ausschuss selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
- 12.6 Die Ausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Vereinsjugend

- 13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 13.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

- 13.3 Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Vereinsjugendsprecher/in sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Vereinsjugendsprecher/in werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Vereinsordnungen bei Bedarf erlassen:

- 14.1. eine Geschäftsordnung,
- 14.2. eine Finanzordnung
- 14.3. eine Beitragsordnung
- 14.4. eine Ehrungsordnung
- 15.5. eine Jugendordnung

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

- 14.1 Dieser Satzung sind folgende Niederschriften beigelegt:

- a) Niederschrift über die Gründung einer Tennisabteilung am 06.01.1980.
- b) Niederschrift der Jugendordnung vom 06.01.1993.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/ -in

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- 16.2 Die Kassenprüfer sollen, vor dem Rechnungsabschluss, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Außerdem haben Sie das Recht jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- 16.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 16.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 17.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder.
- 17.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.4 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde/Stadt Bodelshausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sport verwenden darf.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Festlegung Aufwandsentschädigungen

- a) für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereines kann eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26 und 26a EStG. ausbezahlt werden.
- b) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den steuerrechtlichen Verordnungen.**

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. Januar 2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.